

Wahrung der Urheberrechte durch das Büro zur Wahrung der
Urheberrechte der DDR vom 7. 2. 1966)

- zur Kenntnis des Verfassers bzw. seiner Mittelsperson über die ungesetzliche Ausfuhr
- zum Vorliegen einer nichtgenehmigten vertraglichen Vereinbarung (z. B. mit einem westlichen Verlag oder imperialistischen Massenmedien)
- zur Überweisung von Devisenwerten auf Konten im NSW bzw. deren illegale Einfuhr in die DDR bzw. andere Verfügungsmöglichkeiten über ausländische Zahlungsmittel.

Die differenzierte Anwendung der devisenrechtlichen Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen muß sich besonders gegen die Schaffung illegaler Devisenguthaben im kapitalistischen Ausland, beispielsweise erworben durch das Verlegen antisozialistischer Machwerke, sowie gegen den ungesetzlichen Transfer solcher und anderer Guthaben in die DDR richten.

Ein wichtiger Grundsatz der konsequenten Verfolgung von Zoll- und Devisendelikten als Straftaten oder als Verstöße gegen das Außenhandels- und Valutamonopol besteht nach wie vor in der unbedingten Gewährleistung der Anwendung differenzierter Maßnahmen. Davon muß die Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen in der politisch-operativen Arbeit stets bestimmt sein.